

	Die Voraussetzungen nach §§ 95 bis 99 SGB III	liegt/liegen vor
1.	Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall liegt vor nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III bei	
	a) wirtschaftlichen Gründen oder	
	unabwendbaren Ereignis nach Abs. 3: Arbeitsausfall beruht auf ungewöhnlichen witterungsunabhängigen Gründen bzw. behördlichen Maßnahmen	
	b) vorübergehender Natur	
	c) nicht vermeidbar: Betrieb hat nach Absatz 4 alle Maßnahmen im Vorwege zu treffen, um das Risiko zu minimieren.	
	d) wenn das Drittelerfordernis erfüllt ist	
2.	Betriebliche Voraussetzungen nach § 97 SGB III	
	Mind. 1 AN beschäftigt	
3.	Persönliche Voraussetzungen nach § 98 SGB III	
	notwendige Wechsel in ein bleibendes Beschäftigungsverhältnis (Nr. 1)	
	aktives Anstellungsverhältnis (Nr. 2) oder	
	AN nimmt keine Wiedereingliederungsmaßnahme der Agentur wahr	
	AN befindet sich nicht im Krankengeld	
4.	Arbeitsausfall wurde der Agentur angezeigt (§ 99 SGB III)	